
Landratsbeschluss
betreffend die Bewilligung von Rahmenkrediten für die
Programmvereinbarungen mit dem Bund für die Jahre
2012-2015

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 61 Ziff. 4 der Kantonsverfassung, in Ausführung von
Art. 75 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 21. Oktober 2009²,

beschliesst:

1.

Zur Finanzierung der mit dem Bund abgeschlossenen Programmvereinbarungen für die Jahre 2012-2015 werden zu Lasten der Erfolgsrechnung folgende Rahmenkredite (Bruttobeträge, inklusive in Aussicht gestellte Bundesleistungen) bewilligt:

1. Natur und Landschaft	Fr.	2'170'000
2. Biodiversität im Wald	Fr.	500'000
3. Waldwirtschaft	Fr.	670'000
4. Wild- und Wasservogelschutzgebiete	Fr.	400'000
Total	Fr.	3'740'000

2.

Zur Finanzierung der mit dem Bund abgeschlossenen Programmvereinbarungen für die Jahre 2012-2015 werden zu Lasten der Investitionsrechnung folgende Rahmenkredite (Bruttobeträge, inklusive in Aussicht gestellte Bundesleistungen) bewilligt:

1. Revitalisierung von Gewässern	Fr.	2'160'000
2. Lärm- und Schallschutz	Fr.	35'000
3. Schutzbauten Wasser	Fr.	5'070'000
4. Schutzbauten Wald	Fr.	4'230'000
5. Schutzwald	Fr.	8'690'000
6. Regionalpolitik kantonal	Fr.	2'000'000
7. Regionalpolitik interkantonal	Fr.	1'000'000
Total	Fr.	23'185'000

3.

Zur Finanzierung der mit dem Bund abgeschlossenen Programmvereinbarungen für die Jahre 2012-2015 werden zu Lasten der Investitionsrechnung folgende Rahmenkredite (Bruttobeträge, inklusive in Aussicht gestellte Bundesleistungen) für die Gewährung von Darlehen bewilligt:

1. Regionalpolitik	Fr. 4'400'000.-
Total	Fr. 4'400'000.-

4.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

¹ A 2012,

² NG 511.1